

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1999/11/24 3Ob292/99h, 3Ob7/00a, 6Ob335/99d, 6Ob68/00v, 1Ob348/99d**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1999

## **Norm**

WrJWG §27 Abs1

WrJWG §27 Abs6

## **Rechtssatz**

Nach § 27 Abs 1 WrJWG haben 'Pflegeeltern' (Pflegepersonen) zur Durchführung der vollen Erziehung als Maßnahme nach dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsrecht einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Pflegegelds. Die Rechtsnatur dieses Anspruchs ist komplementär zu der als öffentlich-rechtliche Jugendwohlfahrtsmaßnahme zu besorgenden vollen Erziehung. Auf die Zuerkennung eines Pflegegelds nach § 27 Abs 6 WrJWG besteht dagegen kein Rechtsanspruch. Über ein solches Begehen wird auch nicht bescheidmäßig abgesprochen. Jene Bestimmung dient bloß als Rechtsgrundlage für Ermessenszuwendungen an Personen, die ein Kind pflegen und erziehen. Diese Aufgabe wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Jugendwohlfahrtsträgers erfüllt.

## **Entscheidungstexte**

- 3 Ob 292/99h

Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 292/99h

- 3 Ob 7/00a

Entscheidungstext OGH 12.01.2000 3 Ob 7/00a

- 6 Ob 335/99d

Entscheidungstext OGH 09.03.2000 6 Ob 335/99d

Vgl auch

- 6 Ob 68/00v

Entscheidungstext OGH 29.03.2000 6 Ob 68/00v

Vgl auch

- 1 Ob 348/99d

Entscheidungstext OGH 30.05.2000 1 Ob 348/99d

nur: Nach § 27 Abs 1 WrJWG haben 'Pflegeeltern' (Pflegepersonen) zur Durchführung der vollen Erziehung als Maßnahme nach dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsrecht einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Pflegegelds. Die Rechtsnatur dieses Anspruchs ist komplementär zu der als öffentlich-rechtliche Jugendwohlfahrtsmaßnahme zu besorgenden vollen Erziehung. Auf die Zuerkennung eines Pflegegelds nach § 27 Abs 6 WrJWG besteht dagegen kein Rechtsanspruch. (T1) Beisatz: § 27 Abs 6 WrJWG statuiert, dass Personen, die mit den von ihnen betreuten Kindern bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind - unter welchen Personenkreis auch die Großmutter des Kindes fällt - vom Magistrat unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Pflegegeld bis zur Höhe des - auf Grund des § 27 Abs 5 WrJWG durch Verordnung der Wiener Landesregierung festzusetzenden - Richtsatzes gewährt werden kann, somit kein Rechtsanspruch besteht. (T2)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112960

## **Dokumentnummer**

JJR\_19991124\_OGH0002\_0030OB00292\_99H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>